

STADT BÜNDE

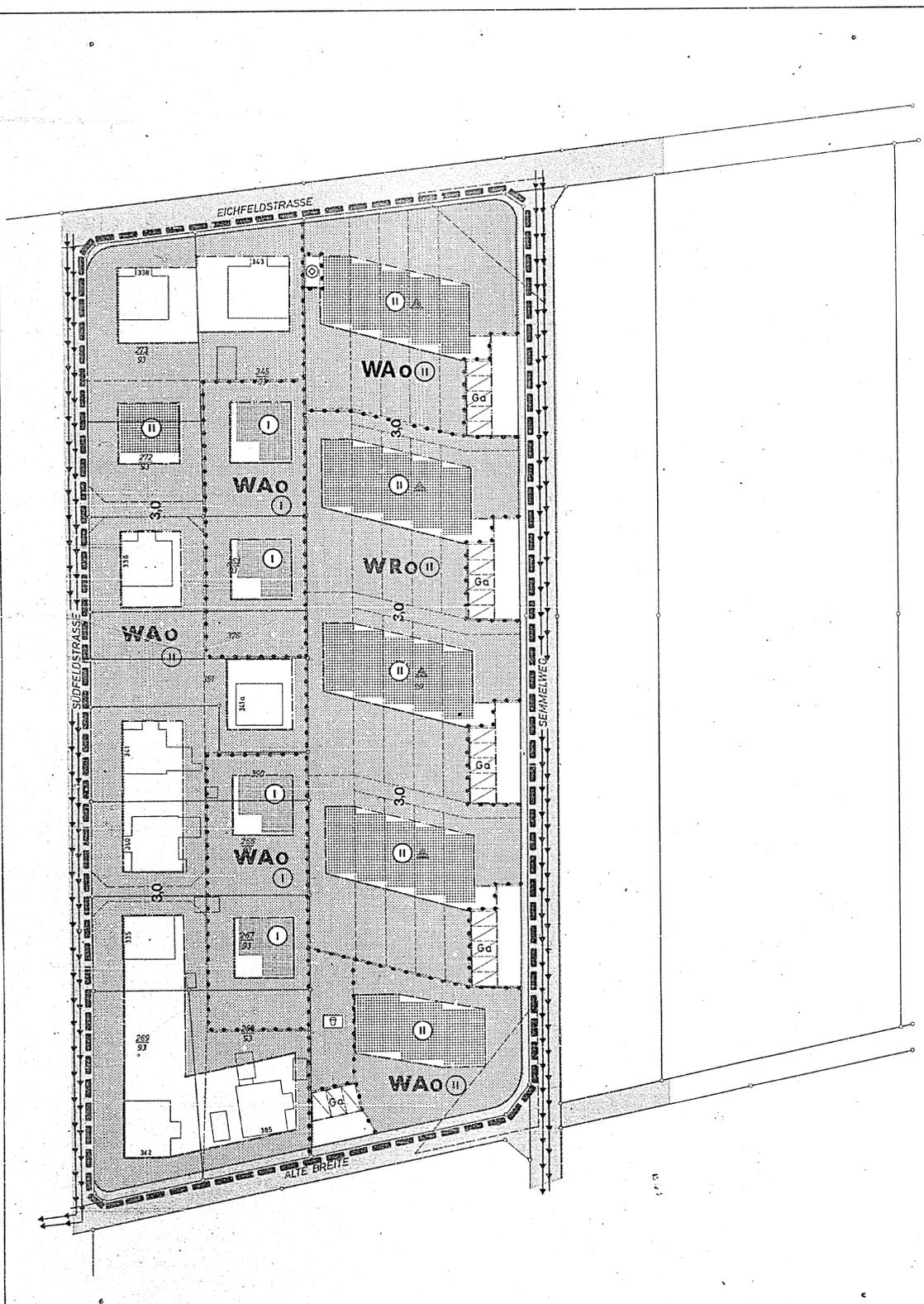
BEBAUUNGSPLAN NR.11

"SEMMELOWEG"

GEMARKUNG SPRADOW FLUR 9

MASSTAB 1:500

AUSFERTIGUNG



FESTSETZUNGEN NACH § 9/1 BBOG

GEPLANTE WOHNEBAUWEISE NACH RICHTUNG RICHTUNG IST VERBÜNDLICH	Z	GRZ	GFZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG NACH § 103 BBOG/NW		WEITERE FESTSETZUNGEN
					SOCKELHÖHE MAXIMAL	DREHPUNKTHÖHE MAXIMAL	
II	0,4	0,5	0	II	0,50	0	FLACHDACH
III	0,4	0,8	0	III	0,50	0	FLACHDACH
IV	0,4	0,8	0	IV	30-32	0,50, 0,30	SATTELDACH
V	0,4	0,8	0	V	-5°	0	FLACHDACH

IM REINEN WOHNBEZIEHUNGSGEBIET
IM ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHUNGSGEBIET
VERKEHRSFLÄCHE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE (Kinderspielplatz)
PLANGEBIETSGRENZE
BAULINIE
BAUGRENZE
SICHTWINKEL
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
OFFENE BAUWEISE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
HAUSGRUPPE
TRAFOSTATION
REINES WOHNBEZIEHUNGSGEBIET
ALLGEMEINES WOHNBEZIEHUNGSGEBIET

HINWEISE

WOHNGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE
FLURSTÜCKSGRENZE

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (Nachrichtlich)
REGENWASSER
SCHMUTZWASSER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baulinien Baugrenzen und Sichtwinkel festgelegt. Nebengebäude mit Flachdach sind zulässig.
 - Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesamthöhe und Dachneigung der Garagen aufeinander abzustimmen. Keller garagen sind zulässig, wenn eine ebenerdige Einfahrt ohne Rampe möglich ist. Einzel- und Gemeinschaftsgaragen erhalten ein Flachdach. Die Garagenzufahrten sind im festem Ausbau zu erstellen.
 - Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig. Die Dacheindeckung ausschließlich der Garagen hat in festem Ausbau zu erfolgen.
 - Die im Bebauungsplan angegebenen Sockelhöhen beziehen sich auf OK-Erdreich (gewachsener, ungestörter Boden) und für die Gebäude im Straßenbereich auf OK-Gehweg.
 - Straßenseitige Einfriedigungen sind zulässig. Massive Einfriedigungen sollen eine Sockelhöhe von 30 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedigung wird auf 70 cm begrenzt.
 - Die Bepflanzung und die Einfriedigung in den Sichtwinkeln darf eine Höhe von 70 cm über Straßenkante nicht übersteigen.
 - Soweit Wege in der Darstellung des Bebauungsplanes nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen wurden, sind sie als private Wohnerschließungswege anzusehen.
 - Der im Plan ausgewiesene Kinderspielplatz gilt gemäß § 70 LBO als private Gemeinschaftsanlage für den Planbereich. Die Anlage ist mit der Erstellung der Bauvorhaben herzurichten und als solche zu unterhalten. Einzelheiten der Unterhaltung sind vor Teilung gesondert zu regeln.
 - In den Wohngebieten sind an jeder Stätte der Leistung Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 qm und bis zur Höhe der Brüstung des 1. Obergeschosses flach auf der Hauswand zulässig. Auf Vordächern und Kragplatten ist die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig. Außerdem kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Höhe von 0,3 qm bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster angebracht werden.
- Entsprechende Schilder sind als Ausnahme auch an Einfriedigungen und in Vorgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Hauswand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt.
- Ausnahmeweise können Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Werbeanlagen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungs-Exemplar wird bescheinigt.

BÜNDE DEN 5. MAI 1976

STADTBERAMTSRAT

RECHTSGRUNDLAGEN:
 §§ 2, 8 - 10 DES BUNDESBAUGESETZES - BBOG - VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341-5
 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BOONW - VOM 27. JANUAR 1970 - GV. NW. S. 96 - , BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - VOM 28. NOVEMBER 1968 - BGBl. I S. 1237 SOWIE § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970 - GV. NW. S. 96

GRÖSSE DES PLANGEBIETES:
 1,6 ha

KARTENGRUNDLAGE:
 ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

HERFORD DEN 7. MÄRZ 1973

KREIS HERFORD
 DER OBERKREISDIREKTOR
 KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT
 IM AUFTRAGE:
 gez. MÜLLER
 (DIPL.-ING. MÜLLER)
 1. v. d. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DEN 1973

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT VON DER STADT BÜNDE - AMT FÜR PLANUNG, WIRTSCHAFT UND VERKEHR.

BÜNDE, DEN 12. DEZEMBER 1972

DER STADTDIREKTOR
 (DIPL.-ING. TEGTMEIER)
 TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE VOM 9. MAI 1972 AUFGESTELLT.

BÜNDE, DEN 12. DEZEMBER 1972

BÜRGERMEISTER
 gez. MONING

DIESER PLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 - GV. NW. S. 656 / SVG. NW. 2020 - VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 25. APRIL 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜNDE, DEN 25. JANUAR 1973

DER STADTDIREKTOR
 I.A.
 gez. SCHUSTER
 (STADTBERAMTSMANN)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 - GV. NW. S. 656 / SVG. NW. 2020 - VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 25. APRIL 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜNDE, DEN 6. JUNI 1973

BÜRGERMEISTER
 gez. MONING

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 22. 8. 1974 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOID, DEN 29. 8. 1974

AZ. 34.30.11-077.SP.5

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAGE
 GEZ. GÜNDEL

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IST DIE GENEHMIGUNG

AM 25. OKTOBER 1975 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN KANN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DEN RÄUMEN DES PLANUNGSAMTES EINGesehen WERDEN.

BÜNDE, DEN 3. NOVEMBER 1975

DER STADTDIREKTOR
 I.A.
 GEZ. SCHUSTER
 STADTBERAMTSRAT